



# Satzung

Nach der Änderung vom 03.02.2018

**§ 1**  
**Name, Sitz**

1. Der Verein wurde am 18.08.1993 unter der Bezeichnung Praktische Schützen Ingolstadt e.V. gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Ingolstadt.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt unter der Lfd.-Nummer VR948 eingetragen und führt deshalb den Zusatz e.V. im Vereinsnamen.

**§ 2**  
**Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied des Bundes Bayerischer Schützen e.V. (BBS) und dessen Bundesverbandes Bund Deutscher Sportschützen e. V. (BDS) und erkennt deren Satzungen insoweit an, als sie nicht gegen gemeinnützige Zwecke verstoßen.

**§ 3**  
**Zweck und Ziele des Vereins**

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Errichtung einer Sportstätte (Schießanlage) und den freiwilligen Zusammenschluss von sportlichen Großkaliberschützen auf regionaler Ebene um reglementiertes, überörtlich praktiziertes Sportschießen und Wettbewerbe nach den schießsportlichen Reglements der unter § 2 aufgeführten Verbände durchzuführen.
2. Es wird im Rahmen der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland das sportliche Großkaliberschießen betrieben. Der Schießsport soll ausschließlich als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zum Wohle aller Menschen, die sich für diesen Sport interessieren, betrieben werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
4. Es wird eine freiheitlich demokratische Vereinsführung angestrebt.
5. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eventuell erwirtschaftete Überschüsse müssen im Einklang mit der Satzung verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vereinsbedingte tatsächliche Aufwendungen können erstattet werden. Diese dürfen über das notwendige Maß jedoch nicht hinaus gehen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Aufwendungsersatz für die Vorstandschaft wird nur für tatsächlich entstandene Kosten gewährt.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr auch wenn das Sportjahr hiervon abweicht.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 4 des Waffengesetzes erfüllt.
2. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag mit aktuellem polizeilichem Führungszeugnis voraus, über den die Vorstandschaft nach einjähriger Probezeit entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Antrag kann seitens der Vorstandschaft ohne Begründung abgelehnt werden. Der Antragsteller ist innerhalb von vier Wochen über die Entscheidung schriftlich zu benachrichtigen.
3. Gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist Einspruch in schriftlich begründeter Form möglich. Der Einspruch ist innerhalb von vier Wochen dem Vereinsausschuss vorzulegen. Dieser entscheidet dann endgültig. Gegen diese Beschlüsse, die nicht begründet werden müssen, sind gerichtliche Schritte nicht möglich. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
4. Mitglieder, welche sich in der Probezeit befinden, können nicht in Vereinsämter gewählt werden.
5. Einzelpersonen und Unternehmungen sowie Körperschaften, auch solche des öffentlichen Dienstes, können zu fördernden Mitgliedern ernannt werden, hier ist in erster Linie der Amateurstatus des deutschen Sports zu berücksichtigen.
6. Einzelpersonen, die sich um den Verein oder den Schießsport im Rahmen der unter § 2 genannten Verbände verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Austritts, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit als juristische Person. Die Austrittserklärung hat in Textform, adressiert an die Geschäftsstelle gegenüber dem Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres zu erfolgen. Beim Ausscheiden müssen alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sein, sämtliches im Besitz befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a. es wiederholt die Satzung verletzt,
  - b. es schwerwiegend gegen die anerkannten sportlichen Regeln verstößt,
  - c. es Sitte und Anstand grob verletzt,
  - d. es nachhaltig das Ansehen und die Interessen des Vereins verletzt,

- e. es trotz zweimaliger Mahnung (Normalbrief oder Mail im Abstand von 2 Wochen) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Bis zur Begleichung der Rückstände ist die betroffene Person von allen Veranstaltungen des Vereines ausgeschlossen.
- f. es sich grob unsportlich und unkameradschaftlich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern verhält oder andauernd den Vereinsfrieden stört.

Der Ausschluss wegen groben unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder andauernder Störung des Vereinsfriedens muss von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt werden und ihm muss zwingend eine schriftliche Abmahnung vorangehen. Im Fall der Wiederholung innerhalb von einem Jahr nach Abmahnung kann der Ausschluss erfolgen.

3. Ein Mitglied muss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a. es rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist,
  - b. es ein Vergehen in Zusammenhang mit Schusswaffen oder Munition begangen hat,
  - c. es die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach dem Deutschen Recht bzw. dem Waffengesetz nicht mehr besitzt.
  
4. Über den Ausschluss und die Abmahnung entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder, ein Protokoll ist anzufertigen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
  
5. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von 30 Tagen ab Zugang des Beschlusses über die Ausschließung beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Bis zur Mitgliederversammlung ist das betroffene Vereinsmitglied von allen Veranstaltungen des Vereins ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht bis zur endgültigen Entscheidung weiter.
  
6. Wird die Mitgliederversammlung nicht fristgerecht einberufen, so gilt der Beschluss über die Ausschließung als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig (Datum des Poststempels oder des Fax) eingelegt, so wird der Beschluss über die Ausschließung bestandskräftig und die Mitgliedschaft gilt als beendet. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
  
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Ein geleisteter Mitgliedsbeitrag wird nicht, auch nicht anteilig zurückerstattet. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

8. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird grundsätzlich der für das betroffene Mitglied zuständigen waffenrechtlichen Behörde mitgeteilt.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft im Verein und den in § 2 genannten Verbänden beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist, die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag müssen entrichtet sein.
2. Alle Mitglieder des Vereines sind gleichzeitig Mitglieder der in § 2 aufgeführten Verbände. Sie sind berechtigt, am Training, an allen Wettkämpfen und Meisterschaften des Vereins und der o.g. Verbände teilzunehmen, sofern sie die verbands- und vereinsinternen Vorgaben erfüllt haben und sich nach Maßgabe der Ausschreibungen hierzu qualifiziert haben.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, seine Interessen zu wahren, nach der Satzung zu handeln und den Verein und die unter § 2 genannten Verbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, die Abzeichen des Vereins und der unter § 2 genannten Verbände zu tragen und deren Leistungsabzeichen zu erwerben.
5. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und deren Pflichten.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Vorstandschaft.
  - b. der Vereinsausschuss.
  - c. die Mitgliederversammlung.
2. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 10**

### **Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft leitet den Verein und hat dessen Vermögen zu verwalten. Die ehrenamtliche Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. 1. Vorsitzenden
  - b. 2. Vorsitzenden
  - c. Schriftführer
  - d. Kassier

- e. Sportleiter
- 2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Nach Ablauf der Amtsperiode ist eine Wiederwahl zulässig.
- 3. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Führung der Geschäftsbücher.
  - b. Verwaltung der Mitglieder.
  - c. Verteilung von Schriften der Verbände und des Vereins an die Mitglieder.
  - d. Vorlage der Vermögenrechnung bei der jährlichen Mitgliederversammlung.
- 4. Die Vorstandschaft regelt einvernehmlich die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis.
- 5. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 6. Der 1. Vorsitzende beruft die Ausschusssitzungen und Versammlungen ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Die Vertreterbefugnis wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
- 7. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Alle anderen Mitglieder des Vorstands werden in offener Wahl gewählt. Bei Einspruch auch nur eines Mitglieds hat die Wahl aller anderen Mitglieder des Vorstands ebenfalls in geheimer Wahl zu erfolgen. Die Vorstandschaft bleibt bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
- 8. Bei Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

## **§ 11**

### **Vereinsausschuss**

- 1. Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern der Vorstandschaft und mindestens zwei, höchstens 10 Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Alle weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt.
- 2. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 6/10 der Mitglieder anwesend sein, davon der 1. Vorsitzende und / oder der 2. Vorsitzende.
- 3. Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Die Vorstandschaft ist an Beschlüsse des Vereinsausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Aus-

schluss von Mitgliedern) gebunden.

4. Die Einberufung des Vereinsausschuss und die Leitung der Sitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, und soweit dieser verhindert ist durch den 2. Vorsitzenden. Über den Verlauf der Sitzungen und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden in Textform unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Sie muss in der Regel innerhalb der ersten 4 Monate des laufenden Geschäftsjahres einberufen werden.
2. Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Versammlung in Textform beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss obliegen.
4. Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
5. Das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder ist nicht übertragbar. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung sowie die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder mit einer Frist von 3 Wochen einberufen werden. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
7. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall kann die Versammlung vom 2. Vorsitzenden geleitet werden. Erklärt sich der 1. Vorsitzende bei einzelnen Punkten der Tagesordnung für befangen, so kann bei den betroffenen Punkten, die Versammlungsleitung mit Zustimmung der Anwesenden an den 2. Vorsitzenden abgegeben werden.

## **§ 13**

### **Rechnungsprüfer**

1. Als Rechnungsprüfer wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder für die Dauer von einem Jahr. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.
2. Den Prüfern ist jederzeit nach Anmeldung Einblick in die Kassenbücher und Belege des Vereins zu gewähren. Die Vereinsmitglieder, die Mitglieder des Vorstands oder des Vereinsausschusses sind nicht berechtigt auf den Bericht der Rechnungsprüfer Einfluss zu nehmen.

## **§ 14 Auflösung**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingolstadt zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## **§ 15 Schiedsverfahren**

1. Alle Mitglieder verzichten auf Beschreitung des Rechtsweges in allen die Mitgliedschaft betreffenden Streitigkeiten und unterwerfen sich der Entscheidung eines nach den Bestimmungen der ZPO zu bildenden Schiedsgerichtes.

## **§ 16 Datenschutz**

1. Die personenbezogenen Informationen werden im vereinseigenen Datenverarbeitungssystem gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.
3. Personenbezogenen Daten von Mitgliedern werden vom Verein nur im erforderlichen Umfang erhoben, an den im §2 genannten Verbänden und den zuständigen waffenrechtlichen Behörden weitergeleitet, verarbeitet und genutzt, insbesondere für Vereinsinterne Zwecke, Fragen der Mitgliedschaft, Kommunikation mit den Mitgliedern, absolvierte Ausbildungen, Nachweis von Befähigungen und Erfüllung waffenrechtlicher Aufgaben. Die Daten oder Teildaten sind nur dem Vorstand und soweit es ihre Funktion und Aufgabe erfordert den Mitgliedern zugänglich, die Sie zur Durchführung Ihrer Tätigkeit benötigen.
4. Die Ergebnisse zu Meisterschaften können vom Verein veröffentlicht werden. Dabei werden lediglich Name, Vorname und Ergebnis genannt.  
Auch die Vereinsinterne Weitergabe von Daten zur gegenseitigen Kontaktaufnahme ist zulässig. Dabei werden lediglich Name, Vorname und Kommunikationsweg (Telefon, Handy, Mail) genannt.  
Mitglieder können beim Vorstand dieser Weitergabe widersprechen.
5. Der Verein sichert seinen Mitgliedern zu, personenbezogene Daten nur im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben und zu verarbeiten.
6. Alle Personen, die Umgang mit personenbezogenen Mitgliederdaten haben, werden auf das Datengeheimnis im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet.



**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese geänderte Satzung tritt mit der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 04.10.2015 und dem dann folgenden Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.